

Sächsischer Landtag  
7. Wahlperiode

## **Gesetzentwurf**

der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

### **Gesetz zur Weiterentwicklung des Vergaberechts im Freistaat Sachsen**

Dresden, XX.XX.2022

- b. w. -

Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

# V o r b l a t t

zu dem

## **Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Vergaberechts im Freistaat Sachsen**

### **A. Zielstellung / Problem und Regelungsbedarf**

Im Koalitionsvertrag vom 1. Dezember 2019 vereinbarten die regierungstragenden Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen, dass „*die Koalition [...] das Sächsische Vergabegesetz [...] novellieren*“ wird. Dass Modernisierungsbedarf besteht, dürfte unzweifelhaft sein.

Nach dem in der letzten Legislaturperiode keine Modernisierung des Vergabegesetzes erfolgt ist, obwohl dieses Vorhaben auch schon im Koalitionsvertrag stand, schlägt die Fraktion DIE LINKE im vorliegenden Gesetzentwurf geeignete Maßnahmen vor, um diesem Modernisierungsbedarf nachzukommen. In diesem Sinne enthält er Regelungen zu Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen, der Förderung des sächsischen Mittelstands, einer umweltgerechten Beschaffung, der Gleichstellung der Geschlechter und Menschen mit Behinderungen sowie zu Rechtsschutz auch im Bereich unterhalb der gesetzlichen Schwellenwerte.

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Der vorliegende Gesetzentwurf gibt Städten, Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen verlässliche Kriterien für ihre Vergabeentscheidungen an die Hand. Zugleich erhalten Bieterinnen und Bieter Rechtssicherheit, da sie ihre Angebote an feststehenden gesetzlichen Regelungen ausrichten können. Durch die bei der Vergabeentscheidung einheitlich anzulegende Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener oder innovativer Aspekte wirkt das Gesetz Wettbewerbsverzerrungen entgegen.

### **C. Alternativen**

Im Sinne der vorliegenden Gesetzesinitiative und deren Zielstellungen: keine.

### **D. Kosten**

Vergabeverfahren sind für alle Beteiligten in der Regel mit einem höheren Aufwand an Zeit und Kosten verbunden. Da Vergabeentscheidungen insbesondere aufgrund von stark verzahnten landes-, bundes- und europarechtlichen Vorgaben getroffen werden, die in einem vergleichsweise kurzen Zeitraum oftmals geändert wurden, bedarf es verlässlicher Kriterien, wie diese ihren Niederschlag in der vorgelegten Neufassung gefunden haben.

Erhöhte Kosten der Vergabestellen sind nicht zu erwarten, da hier landesgesetzlich ohnehin nur das nachvollzogen wird, was der Bund vorgibt. Im Rahmen des künftigen Haushaltsplans für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Einzelplan 7) ist ein Kapitel für die Vergabekontrollstelle sowie für die Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung Sachsen zu schaffen, in dem die Personal- und Sachkosten veranschlagt werden. Diesen zusätzlichen Kosten stehen Einsparungen bei den Sozialausgaben infolge erhöhter Löhne und Entgelts sowie einer erhöhten Tarifbindung gegenüber. Es ist mit einem Rückgang der Sozialtransfers an bedürftige Haushalte zu rechnen. Überdies sind Mehreinnahmen an Steuern und Sozialversicherungsabgaben durch die Berücksichtigung zu erwarten.

### **E. Zuständigkeit**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

# **Gesetz zur Weiterentwicklung des Vergaberechts im Freistaat Sachsen**

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Gesetz über Tariftreue, Sozialstandards und fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz – SächsTVG)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **A b s c h n i t t 1**

Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Sachlicher Anwendungsbereich
- § 3 Persönlicher Anwendungsbereich

##### **A b s c h n i t t 2**

Grundsätze des Vergabeverfahrens

- § 4 Tariftreue und Mindestentgelt
- § 5 Mittelstandsförderung
- § 6 Angemessenheit des Angebots
- § 7 Nachweise und Präqualifikation
- § 8 Losweise Vergabe
- § 9 Nachunternehmerinnen, Nachunternehmer, Verleiherinnen und Verleiher
- § 10 Sächsische Vergabepattform
- § 11 Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen

##### **A b s c h n i t t 3**

Wertungsmaßstäbe des Vergabeverfahrens

- § 12 Umweltverträgliche Beschaffung
- § 13 Umweltmanagementsysteme
- § 14 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- § 15 Gleichstellung
- § 16 Berücksichtigung weiterer Kriterien im Vergabeverfahren

## A b s c h n i t t 4

### Kontrolle und Sanktion im Vergabeverfahren

§ 17 Vergabeberichte

§ 18 Informationspflicht, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unabhängig von den Auftragswerten

§ 19 Kontrolle

§ 20 Sanktionen

## A b s c h n i t t 5

### Schlussbestimmungen

§ 21 Überprüfung

§ 22 Verordnungsermächtigungen

§ 23 Übergangsbestimmung

## A b s c h n i t t 1

### Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

#### § 1

##### Gesetzeszweck

Dieses Gesetz soll einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen unter Berücksichtigung von Sozialverträglichkeit, Umweltschutz und Energieeffizienz sowie Qualität und Innovation der Angebote im Wege transparenter Verfahren fördern und unterstützen.

#### § 2

##### Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen nach § 103 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ungeachtet des Erreichens der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, soweit ein geschätzter Auftragswert von 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschritten wird.

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten ungeachtet der Auftragswertgrenzen des Absatzes 1 unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten die Regelungen

1. der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. September 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1; BAnz. AT 07.02.2017 B2), in der jeweils geltenden Fassung,

2. der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a vom 23. September 2003), in der jeweils geltenden Fassung,
3. der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2), in der jeweils geltenden Fassung,
4. der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3), in der jeweils geltenden Fassung,

die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten und nicht im Anwendungsbereich des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen. Unterhalb der Auftragswerte nach Absatz 1 kann die Beschaffung preisgebundener Schulbücher durch eine freihändige Vergabe erfolgen.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe zulässig ist. Die im Bundesanzeiger veröffentlichten jeweils geltenden Fassungen der Regelungen nach Absatz 2 Satz 1 werden vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(4) Sind auf ein Vergabeverfahren die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung zur elektronischen Datenübermittlung anzuwenden, können Unternehmen bis zu einer Größe von 50 Beschäftigten oder mit einem Jahresumsatz von bis zu 10 Millionen Euro eine umfassende, geeignete und kostenlose Beratung durch Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. in Anspruch nehmen. Die daraus resultierenden Aufwendungen der Auftragsberatungsstelle werden durch den Freistaat Sachsen erstattet.

### **§ 3**

#### **Persönlicher Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für alle staatlichen und kommunalen Auftraggeberinnen und Auftraggeber, für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten haben, sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen, die nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen die Vergabevorschriften anzuwenden haben und ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben.

(2) Kommunale Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die Landkreise die Verwaltungsverbände, die Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Sondervermögen, auf die das Gemeindewirtschaftsrecht Anwendung findet.

(3) Die staatlichen und kommunalen Auftraggeberinnen und Auftraggeber wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, an denen sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass diese Unternehmen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen im Freistaat Sachsen anwenden.

(4) Dieses Gesetz gilt auch für juristische Personen, welche die Voraussetzungen des § 99 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen.

(5) Auf privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben (Bauträgerverträge, Mietkauf- oder Leasingverträge) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

## **A b s c h n i t t 2**

### **Grundsätze des Vergabeverfahrens**

#### **§ 4**

##### **Tariftreue und Mindestentgelt**

(1) Öffentliche Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen vergeben.

(2) Öffentliche Aufträge für Leistungen, deren Erbringung in den Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, fällt, werden nur an Unternehmen vergeben, die sich bei der Abgabe des Angebots schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz geltende oder nach Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag vorgibt. Satz 1 gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

(3) Aufträge für Dienstleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene sowie Bauaufträge im Sinne des § 103 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden nur an Unternehmen vergeben, die sich bei Abgabe des Angebots schriftlich verpflichten, ihre Beschäftigten bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens nach den jeweils geltenden repräsentativen, mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträgen zu entlohnen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt in der Bekanntmachung der Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen den oder die anzuwendenden Tarifverträge nach Satz 1. Bei der Bewertung der Repräsentativität von Tarifverträgen ist vorrangig abzustellen auf:

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder
2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat.

Es wird ein beratender Ausschuss für die Feststellung der Repräsentativität eines Tarifvertrages oder mehrerer Tarifverträge nach Satz 3 beim Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr errichtet. In diesen können jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter durch die Branchengewerkschaften sowie jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter durch Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände der jeweiligen Branche entsandt werden, die durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr benannt werden. Die Beratungen koordiniert und leitet eine von dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beauftragte Person, die kein Stimmrecht hat. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr entsendet einen nicht stimmberechtigten Vertreter in den Ausschuss, um die Mitglieder in Angelegenheiten des Arbeits- und Tarifrechts zu unterstützen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, das Nähere zur Errichtung und Bestellung des Ausschusses, zur Amtsdauer und Amtsführung der Mitglieder, zur Vertretung der Mitglieder, zum Beratungsverfahren und zur Beschlussfassung sowie zur Geschäftsordnung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Bei öffentlichen Aufträgen nach Absatz 3 wird im Falle eines Wechsels der Betreiberinnen oder Betreiber die Übernahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007, S.1) zu den bei der bisherigen Betreiberin oder bei dem bisherigen Betreiber bestehenden Arbeits- und Sozialbedingungen für alle Beschäftigtengruppen zwingend vorgeschrieben (Personal- und Beschäftigungsübergang). Der Wechsel der Betreiberinnen oder Betreiber darf keinerlei Schlechterstellung oder Einkommensverluste für die Beschäftigten in allen Beschäftigtengruppen zur Folge haben (Vertrags- und Tariftreuegarantie). Die bisherigen Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Etwaig entstehende Aufwendungen erstattet die Auftraggeberin oder der Auftraggeber.

(5) Fehlt es an einem nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz geltenden oder nach Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Abgabe des Angebots schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Sachsen für die jeweilige Branche in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen der tarifvertraglich festgelegten Arbeitsbedingungen vollständig nachzuvollziehen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gibt im Sächsischen Amtsblatt bekannt, welcher Tarifvertrag beziehungsweise welche Tarifverträge

für die jeweilige Branche als repräsentativ im Sinne des Absatz 3 anzusehen sind. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erklärt die Repräsentativität eines Tarifvertrags nach Zustimmung durch den beratenden Ausschuss nach Absatz 3.

(6) Unterfällt die ausgeschriebene Leistung keinem als allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz oder keinem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag im Sinne des Absatzes 3 oder liegt keine Bekanntgabe im Sinne des Absatzes 5 vor, werden öffentliche Aufträge an Unternehmen nur dann vergeben, wenn diese sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Stundenentgelt mindestens nach der Entgeltgruppe 1 Entwicklungsstufe 6 der geltenden Entgelttabelle zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, zu zahlen. Bis zum Inkrafttreten eines Änderungstarifvertrags zum TV-L, der den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gültigen Änderungstarifvertrag ablöst, sind Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer verpflichtet, mindestens ein Entgelt von 13,50 Euro (brutto) zu zahlen (Vergabe-Mindestlohn). Gleiches gilt, wenn das in dem als repräsentativ festgestellten oder als allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag vorgesehene Stundenentgelt geringer ist als das in den Sätzen 1 und 2 genannte Mindeststundenentgelt.

(7) Öffentliche Aufträge werden nur an Unternehmen vergeben, die sich bei der Abgabe des Angebots schriftlich verpflichten, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit so entlohnt werden wie die im Unternehmen regulär Beschäftigten.

## **§ 5**

### **Mittelstandsförderung**

(1) Öffentliche Auftraggeberinnen oder Auftraggeber sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung zur Teilung der Leistungen in Fach- und Teillose nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den Regelungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ist das Vergabeverfahren, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Verdingungsunterlagen so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und berücksichtigt werden können.

(3) Kleine und mittlere Unternehmen erhalten auf Antrag die Möglichkeit einer einmaligen Finanzierung eines Lehrgangs bei einer öffentlich anerkannten Stelle, die Prüfungen im Rahmen der Präqualifikation abnimmt. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Rechtsverordnung.



## **§ 6**

### **Angemessenheit des Angebots**

(1) Bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit des Angebots kann die Auftraggeberin oder der Auftraggeber sich von der Bieterin oder dem Bieter die Kalkulationsunterlagen vorlegen lassen. Kommt diese oder dieser innerhalb der von der öffentlichen Auftraggeberin oder dem Auftraggeber festgelegten Frist dieser Vorlagepflicht nicht nach, ist sie oder er von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(2) In den Ausführungsbedingungen ist festzulegen, dass die Vergabe auf das wirtschaftlichste Angebot zielt und der niedrigste Angebotspreis allein nicht entscheidend ist. Zudem werden Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für Angebote, deren Preise in einem offenbaren Missverhältnis zur Leistung stehen. Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen ist in der Regel nicht für einzelne Leistungen, sondern im Rahmen der Angebotsendsumme zu beurteilen.

(3) Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Preis insbesondere unter Berücksichtigung einer sparsamen Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lässt.

(4) Die Angemessenheit des Preises ist insbesondere dann zweifelhaft, wenn ein Angebot um mehr als 10 Prozent vom geschätzten Auftragswert der Vergabestelle oder von dem Angebot eines oder einiger Bieterinnen oder Bieter abweicht. Die Gründe für den niedrigen Preis sind aufzuklären. Dazu können die Angaben der Bieterin oder des Bieters zur Preisermittlung und die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise herangezogen werden. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass weniger als das Mindestentgelt nach § 4 Absatz 6 gezahlt wird, hat der Auftraggeberin oder des Auftraggebers dies der zuständigen Arbeitsagentur anzuzeigen. Geht die Angemessenheit des Preises aus den verfügbaren Unterlagen nicht hervor, ist von der Bieterin oder dem Bieter schriftlich Aufklärung über seine Preisermittlung zu verlangen. Ist dies nicht ausreichend, können eine Informationsverhandlung durchgeführt und Einsichtnahme in die Kalkulation verlangt werden.

(5) Die Bieterin oder der Bieter kann seiner- oder ihrerseits Zweifel an der Angemessenheit des Preises ausräumen, indem er oder sie über die Ermittlung des Angebotspreises umfassend aufklärt und nachweist, dass für den erheblich geringeren Angebotspreis sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.

## **§ 7**

### **Nachweise und Präqualifikation**

(1) Öffentliche Aufträge werden nur an Bieterinnen oder Bieter vergeben, die dem öffentlichen Auftraggeber eine gültige Bescheinigung aus dem Unternehmer- und Lieferverzeichnis oder dem Präqualifikationsverzeichnis vorlegen oder durch Unterlagen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, den Nachweis der vollständigen Entrichtung von gesetzlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen erbringen. Die Unterlagen müssen von dem zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger oder der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse ausgestellt sein, soweit der Bieter Leistungen aufgrund von Bau- und

Dienstleistungskonzessionen ausführt und von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrags über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird. Der in Satz 1 genannte Nachweis kann durch eine Bescheinigung eines ausländischen Staates erbracht werden. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen oder Unterlagen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Bereits anerkannte Nachweise können für die Dauer der in Satz 1 genannten Frist berücksichtigt werden.

(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags einer Nachunternehmerin oder einem Nachunternehmer übertragen werden, fordert der öffentliche Auftraggeber bei der Auftragserteilung auch die auf die Nachunternehmerin oder den Nachunternehmer lautenden Bescheinigungen und Unterlagen nach Absatz 1 an. Satz 1 gilt auch für die zweite Nachunternehmerin oder den zweiten Nachunternehmer der Nachunternehmerin oder des Nachunternehmers.

## **§ 8**

### **Losweise Vergabe**

(1) Durch die Streuung von Aufträgen sollen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Insbesondere sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen zulassen, so in Lose nach Menge und Art zu zerlegen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bewerben können.

(2) Die Zusammenfassung mehrerer oder sämtlicher Teil- oder Fachlose bei einem Vorhaben ist nur zulässig, wenn dies nachweislich aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen Vorteile bringt.

(3) Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bieterinnen und Bietern zuzulassen.

## **§ 9**

### **Nachunternehmerinnen, Nachunternehmer und Verleiherinnen und Verleiher**

(1) Im Fall der Auftragserteilung sind die von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmerinnen, Nachunternehmer, Verleiherinnen und Verleiher von Arbeitskräften ist nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Auftragswerts und nur mit Zustimmung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zulässig. Die Bieter haben bei der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Leistungen der Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer und der hierfür vorgesehenen Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer vorzulegen. Die Anzahl der vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer darf nicht höher als drei sein.

(2) Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,

2. Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmerinnen und Nachunternehmern die Regelungen dieses Gesetzes zum Vertragsbestandteil zu machen,
4. den Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer und der öffentlichen Auftraggeberin oder dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind,
5. dass eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer nur erfolgt, wenn diese ihren Beschäftigten mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer selbst einzuhalten zusichert,
6. die schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die beteiligten Nachunternehmerinnen, Nachunternehmer, Verleiherinnen oder Verleiher sicherzustellen und der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber vereinbart mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer, dass die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer die Nachunternehmerinnen, Nachunternehmer, Verleiherinnen und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich verpflichtet, dass diese ihren Beschäftigten im Rahmen der zu erfüllenden Vertragsleistung mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die für die vom Nachunternehmerinnen oder dem Nachunternehmer oder den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern der Verleiherin oder des Verleihers zu erbringenden Leistungen nach § 4 maßgeblich sind. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle an der Auftragserfüllung beteiligten Unternehmen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber achtet darauf, dass die oder der jeweils einen Auftrag Weitervergebende die rechtsverbindliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch von ihm beauftragte Nachunternehmerinnen, Nachunternehmer, Verleiherinnen oder Verleiher sicherstellt und seine unmittelbare Auftraggeberin oder Auftraggeber auf Verlangen nachweist. Die Kontrollrechte sind dabei auch zugunsten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zu vereinbaren. Für Verstöße der Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes haftet der Hauptauftragnehmer.

(4) Auf Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer lautende Nachweise und Erklärungen sind von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer vor Beginn der Leistung der Nachunternehmerin oder des Nachunternehmers vorzulegen.

## **§ 10**

### **Sächsische Vergabeplattform**

Öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber haben die Ausschreibung von Aufträgen zusätzlich in elektronischer Form auf der zentralen Sächsischen Vergabeplattform kostenfrei in Standardformaten, unabhängig von Lizenzbindungen, leicht zugänglich und öffentlich bekannt zu machen. Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, kommunale Auftraggeberinnen und Auftraggeber und juristische Personen können die Sächsische Vergabeplattform für ihre Bekanntmachungen von öffentlichen Aufträgen nutzen.

## **§ 11**

### **Sächsische Kompetenzstelle Nachhaltige Beschaffung (SKNB)**

Beim Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird eine Sächsische Kompetenzstelle Nachhaltige Beschaffung (SKNB) eingerichtet, die folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. fachliche Beratung bei Vergabe- und Beschaffungsvorgängen vorrangig für kleinere und mittlere Städte und Gemeinden sowie von Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen (Fachstellenfunktion),
2. Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die in Städten und Gemeinden mit den Fragen der Beschaffung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Akteursfeldanalyse zu Vergabe und Beschaffung im Freistaat Sachsen,
4. Entwicklung einer Strategie zur Bündelung von Kompetenzen und zum Ausbau der Expertise bei öffentlicher Vergabe und Beschaffung, die Kommunen und Behörden zur Verfügung gestellt werden können,
5. Unterstützung und Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kommunen und Behörden bei der Bedarfserfassung, der Erarbeitung der öffentlichen Ausschreibungen, Wertung der Angebote und der Leistungs-/Auftragsausführung,
6. Erarbeitung und Bereitstellung anonymisierter best-practice-Beispiele über ein eigenes Online-Portal für Kommunen und Behörden sowie Erstellung von daraus abgeleiteter Vergabe- und Beschaffungsleitfäden für Kommunen und Behörden,
7. Organisation eines jährlichen Fachdialogs zur nachhaltigen Vergabe und Beschaffung,
8. Organisation und Durchführung themenspezifischer Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen sowie der Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen,
9. Vermittlung der fachlichen Expertise zu nachhaltiger Vergabe und Beschaffung im Rahmen des Studienprogramms der Fachhochschule Meißen.

Das Nähere zur Einrichtung, Aufgabenerledigung und Ausstattung der Sächsischen Kompetenzstelle Nachhaltige Beschaffung bestimmt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Rechtsverordnung.

## **§ 12**

### **Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen**

Die Dienstherrin, der Dienstherr, die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der für die Vergabe öffentlicher Aufträge Verantwortlichen hat sicherzustellen, dass ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist und durch regelmäßige Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen dieser Standard auch für die Zukunft gesichert wird. Die Sächsische Kompetenzstelle Nachhaltige Beschaffung unterstützt besonders kleinere und mittlere Städte und Gemeinden dabei, diesen Standard zu halten.

## **A b s c h n i t t 3**

### **Wertungsmaßstäbe des Vergabeverfahrens**

#### **§ 13**

##### **Umweltverträgliche Beschaffung**

(1) Öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber beschaffen umweltverträgliche und energieeffiziente Güter und Leistungen; hierdurch anfallende Mehrkosten sind in angemessener Höhe zulässig. Die Leistungsbeschreibung muss Anforderungen enthalten, die bestmögliche Umweltverträglichkeit bei Produkten, Materialien und Verfahren sowie einen guten Standard bei der Energieeffizienz sicherstellen, soweit nicht wegen geringer Lebenszykluskosten eine Absenkung der Standards angezeigt ist. Abweichungen von Satz 2 sind zu begründen und aktenkundig zu machen. Die Einhaltung guter Standards der Energieeffizienz wird vermutet, wenn die höchste, bereits eingeführte Energieeffizienzklasse der Produktgruppe ausgeschrieben wird.

(2) Öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistungen bewirkte negative Umweltauswirkungen vermieden werden. Dies umfasst das Recht und die Pflicht, bei der Bedarfsermittlung, der Leistungsbeschreibung und den Ausführungsbedingungen Anforderungen an die Umweltverträglichkeit aufzustellen und zu berücksichtigen sowie für die Auftragsausführung ergänzende Verpflichtungen auszusprechen.

(3) Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote sind die vollständigen Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen.

(4) Öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber verlangen von der Bieterin oder vom Bieter eine Nachweisführung für die umweltfreundliche Beschaffung durch Gütezeichen nach § 34 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder gleichwertige Zertifizierungen.

#### **§ 14**

##### **Umweltmanagementsysteme**

Öffentliche Aufträge sind an Unternehmen zu vergeben, die Umweltmanagementsysteme bei der Auftragsausführung anwenden. Zum Nachweis von Umweltmanagement soll die Vorlage von Bescheinigungen und branchenüblichen Zertifizierungen verlangt werden. Das Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) ist als europäische Auszeichnung für betriebliches Umweltmanagement zum Nachweis der Erfüllung von bestimmten Normen für das Umweltmanagement geeignet. Dem EMAS gleichwertige Nachweise sind anzuerkennen.

## § 15

### Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge dürfen keine Waren Gegenstand der Leistungen sein, die unter Missachtung der in den International Labour Organisation (ILO) Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nummer 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640, 641),
2. dem Übereinkommen Nummer 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073),
3. dem Übereinkommen Nummer 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123),
4. dem Übereinkommen Nummer 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 23, 24),
5. dem Übereinkommen Nummer 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 441, 442),
6. dem Übereinkommen Nummer 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97, 98),
7. dem Übereinkommen Nummer 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 201, 202) und
8. dem Übereinkommen Nummer 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291).

(2) Aufträge über Lieferleistungen werden nur an Unternehmen vergeben, die bei der Abgabe des Angebots den Nachweis erbringen, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung dieser Normen und Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise von den Bieterinnen und Bietern zu verlangen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- und Dienstleistungen verwendet werden.

(3) Absatz 2 gilt nur für Waren oder Warengruppen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Absatz 1 im Einzelfall in Betracht kommt und die von dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden. Unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in der Liste nach Satz 1 zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen benennen.

## **§ 16**

### **Gleichstellung**

(1) In den Ausführungsbedingungen ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Bieterin oder der Bieter Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durchführt. Dies bezieht sich sowohl auf Maßnahmen während des Vergabeverfahrens als auch während der Auftragsdurchführung. Dies gilt nicht für Bieterinnen und Bieter, bei denen die Beschäftigung von Männern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unabdingbar ist.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Kontrolle der Durchführung, die Folgen der Nichterfüllung von Verpflichtungen sowie den Kreis der betroffenen Unternehmen zu regeln.

## **§ 17**

### **Berücksichtigung weiterer Kriterien im Vergabeverfahren**

(1) In den Ausführungsbedingungen ist festzulegen, dass bei Vorlage mehrerer gleichwertiger Angebote der Bieterinnen und Bieter bevorzugt berücksichtigt wird, die oder der nachweislich Ausbildungsplätze bereitstellt, die Anzahl sachgrundloser Befristungen begrenzt, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung, an Ausbildungsverbänden oder Maßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 1 durchführt oder sich an diesen beteiligt. Gleiches gilt für Bieterinnen und Bieter, die die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 154 Absatz 1 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen.

(2) In die Leistungsbeschreibung können weitere geeignete auftragsbezogene Kriterien aufgenommen werden. Dies können insbesondere Ortskenntnisse, schnelle Verfügbarkeit des Unternehmens, besondere Serviceleistungen, besondere Anforderungen an das Personal oder an die Ausrüstung sein.

## **A b s c h n i t t 4**

### **Kontrolle und Sanktion im Vergabeverfahren**

## **§ 18**

### **Vergabeberichte**

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr berichtet dem Landtag jährlich zum 30. Juni über die Entwicklung des öffentlichen Beschaffungswesens im Freistaat Sachsen und die Umsetzung ökologischer, sozialer und innovativer Vorgaben. Der Vergabebericht beinhaltet mindestens folgende Gegenstände:

1. eine Statistik über die Vergabe der öffentlichen Aufträge des vergangenen Haushaltsjahres, differenziert nach:

- a) Vergabekategorien (Verkehr, Bau-, Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen),
  - b) Name und Anschrift der öffentlichen Auftraggeberin oder des öffentlichen Auftraggebers,
  - c) Beschaffungsgegenstand,
  - d) Auftragswert,
  - e) Sitz, Rechtsform und Beschäftigtenzahl der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers,
  - f) angewandtes Vergabeverfahren (freihändig, beschränkt, öffentlich) und Gründe für die Auswahl,
  - g) Angaben zur Erfolgsquote kleiner und mittlerer Unternehmen,
  - h) Häufigkeiten von und Gründe für Ablehnungen von ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
  - i) Nennung, Kategorisierung und Häufigkeiten von Zertifikaten und Nachweisen der nach diesem Gesetz geforderten Grundsätze, Wertungsmaßstäbe und Kriterien (Nachhaltigkeitsstandards);
2. eine Überprüfung der Gründe für die Erteilung des Zuschlags nach den wirtschaftlichsten Angeboten;
3. eine Nachprüfungsstatistik der Vergabekammern des Freistaates Sachsen, der Rechtsaufsichtsbehörden und des Vergabesenats des Oberlandesgerichts Dresden.

Der Vergabebericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen und im Internet elektronisch in Standardformaten, kostenfrei, unabhängig von Lizenzbindungen, allgemein und leicht zugänglich zu machen.

(2) Der Gemeinderat oder Kreistag kann sich im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit einen Bericht über die Entwicklung des öffentlichen Beschaffungswesens einschließlich der Entwicklung bei den kommunalen Unternehmen des Vorjahres erstatten lassen. In Städten mit mehr als 35 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 19**

### **Informationspflicht, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unabhängig von den Auftragswerten**

(1) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber informiert die Bieterinnen und Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen der Bieterin oder des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber gibt die Mitteilung schriftlich spätestens 14 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss ab.

(2) Beanstandet eine Bieterin oder ein Bieter vor Ablauf der Frist schriftlich bei der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften und hilft die Auftraggeberin oder der Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, ist die Nachprüfungsbehörde durch Übersendung der vollständigen Vergabeakten zu unterrichten. Der Zuschlag darf in dem Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet; andernfalls hat die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die Auffassung der



Nachprüfungsbehörde zu beachten. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der Unterrichtung. Ein Anspruch der Bieterin oder des Bieters auf Tätigwerden der Nachprüfungsbehörde besteht nicht. Nachprüfungsbehörde ist die Aufsichtsbehörde, bei kreisangehörigen Gemeinden und Zweckverbänden die Landesdirektion Sachsen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der voraussichtliche Auftragswert 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

(4) Für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwands nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Nachprüfungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands der Nachprüfung. Die Gebühr beträgt mindestens 100 Euro, soll aber den Betrag von 1 000 Euro nicht überschreiten. Ergibt die Nachprüfung, dass eine Bieterin oder ein Bieter zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, sind keine Kosten zu ihren oder seinen Lasten zu erheben.

## **§ 20 Kontrolle**

(1) Die öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggeber führen Kontrollen durch, um die Einhaltung der abzugebenden Erklärungen und vorzulegenden Nachweise zu überprüfen. Die öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggeber dürfen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen und ihre schriftliche Zustimmung einzuholen.

(2) Öffentliche Aufträge werden nur an Unternehmen vergeben, die bei Abgabe des Angebots schriftlich erklären, für sich und die Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer vollständige und prüffähige Unterlagen für die Kontrollen nach Absatz 1 bereitzuhalten und auf Verlangen der öffentlichen Auftraggeberin oder dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

(3) Die Durchführung dieses Gesetzes wird durch eine mit dem notwendigen Personal und den erforderlichen Befugnissen ausgestattete Vergabekontrollstelle überwacht. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Einrichtung des Freistaats Sachsen diese Kontrollfunktion wahrnimmt.

## **§ 21**

### **Sanktionen**

(1) Um die Einhaltung der aus diesem Gesetz resultierenden Verpflichtungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen der öffentlichen Auftraggeberin oder dem öffentlichen Auftraggeber und der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 10 Prozent der Auftragssumme zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch eine Nachunternehmerin oder einen Nachunternehmer, oder eine Unterauftragnehmerin oder einen Unterauftragnehmer begangen wird.

(2) Die öffentliche Auftraggeberin oder der öffentliche Auftraggeber hat mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung einer der aus diesem Gesetz folgenden Verpflichtungen durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmen oder seine Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer die öffentliche Auftraggeberin oder den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.

(3) Bei einer schuldhaften Nichterfüllung von aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen soll das Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren sowie als Nachunternehmerin oder Nachunternehmer bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden.

## **A b s c h n i t t 5**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 22**

### **Überprüfung**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes unter Hinzuziehung sachkundiger Dritter regelmäßig in jeder Wahlperiode, erstmals drei Jahre nach dem Inkrafttreten, unter Würdigung der Ergebnisse und Feststellungen der Vergabeberichte und legt dem Landtag einen Bericht vor (Evaluierungsbericht – Vergabegesetz).

## **§ 23**

### **Verordnungsermächtigungen**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erlässt bis zum 31. Dezember 2022 durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Dabei müssen insbesondere nähere Regelungen getroffen werden über die

1. Ausgestaltung und die Voraussetzungen des Antragsverfahrens nach § 3 Absatz 3,
2. Einrichtung, Ausgestaltung und Ausstattung des Ausschusses nach § 4 Absatz 3
3. Ausgestaltung des Lehrgangs nach § 5 Absatz 3,

4. Einrichtung, Ausgestaltung und Ausstattung der Sächsische Kompetenzstelle Nachhaltige Beschaffung nach § 11,
5. Ausgestaltung der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach § 16 Absatz 2,
6. Einrichtung und Ausstattung der in § 20 Absatz 3 vorgesehenen Vergabekontrollstelle.

## **§ 24**

### **Übergangsbestimmung**

Auf öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist, und für Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden sind, finden die bis dahin geltenden Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 109), das durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, außer Kraft.

# Gesetzesbegründung

## A. Allgemeiner Teil

Im Koalitionsvertrag vom 1.12.2019 vereinbarten die regierungstragenden Fraktionen, dass „die Koalition [...] das Sächsische Vergabegesetz [...] novellieren“ wird. Dass Modernisierungsbedarf weiterhin besteht, dürfte unzweifelhaft sein. Das sächsische Vergaberecht ist zu aktualisieren und zumindest redaktionell anzupassen. Nach Auffassung der einreichenden Fraktion DIE LINKE. kann es mit dieser Feststellung nicht sein Bewenden haben; es bedarf hierzu u.a. entsprechender Regelungen, wie diese ihren Niederschlag in dem vorgelegten Entwurf finden.

Das sächsische Vergaberecht ist an bundes- und europarechtliche Vorgaben anzupassen. Nach § 129 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) dürfen Ausführungsbedingungen, die die öffentliche Auftraggeberin oder der öffentliche Auftraggeber dem beauftragten Unternehmen verbindlich vorzugeben hat, nur aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes festgelegt werden. Demzufolge kann hier der sächsische Landesgesetzgeber tätig werden – so auch die Auffassung des Staatsministers für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr – und kann diese Ermächtigung aufgrund bundes- und unionsrechtlicher Vorgaben nicht auf untergesetzliche Vorschriften wie Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften delegieren<sup>1</sup>. Nach § 127 Absatz 1 Satz 4 GWB können zur Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. Nach § 128 Absatz 2 Satz 3 GWB können die Ausführungsbedingungen insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange umfassen. Demzufolge hat es der Bund bei der Umsetzung der drei Vergaberichtlinien der Europäischen Union ([RL 2014/23/EU](#) „Konzessionsrichtlinie“, [RL 2014/24/EU](#) „Basisrichtlinie“, [RL 2014/25/EU](#) „Sektorenrichtlinie“) zugunsten der mit der Verwaltungskompetenz ausgestatteten Vergabestellen der Länder und auch den Landesgesetzgebern ausdrücklich ermöglicht, die öffentliche Auftragsvergabe im Sinne gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen. Das Dogma der sog. „vergabefremden“ Kriterien ist obsolet.

Folgerichtig dient der vorliegende Gesetzentwurf der erforderlichen Harmonisierung der sächsischen Regelungen mit bundes- und unionsrechtlichen Vorgaben. Die konsequente Weiterführung dieser Vorgaben beinhaltet nach Auffassung der einreichenden Fraktion DIE LINKE. u.a. auch die **Einführung von Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen**.

Mit Ausnahme von Bayern und Sachsen bestehen in sämtlichen Bundesländern bereits vergleichbare Regelungen, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen sind.

Wenn der Regelungsgegenstand der öffentliche Personenverkehr ist, ermächtigt die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße die Mitgliedsstaaten ausdrücklich, Mindestarbeitsbedingungen für die Vergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf Schiene und Straße vorzugeben.

---

<sup>1</sup> vgl. Ziekow u.a., Vergaberecht, Kommentar, 3. Aufl. München 2018, § 129 GWB (Ziekow), Rn. 5.

Vor dem Hintergrund, dass die öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Freistaat Sachsen jährlich mindestens 1,0 Mrd. Euro für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten ausgeben, haben diese Vergaben mit der Einhaltung und Durchsetzung von sozialen, innovativen und ökologischen Kriterien eine Vorbildfunktion gegenüber Auftraggeberinnen und Auftraggebern in der Privatwirtschaft. Wenn man bedenkt, dass die Zahl der geringfügig Beschäftigten, Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter stetig ansteigt, und deren Entgelte sich auf einem Niveau bewegen, das ihnen selbst bei Vollzeittätigkeit kein existenzsicherndes Einkommen verschafft, erhalten Städte, Gemeinden und Landkreise im Freistaat Sachsen nunmehr die Möglichkeit, bei Vergabeentscheidungen auch die Einhaltung von **Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen** zu berücksichtigen. Weiterhin dient der vorliegende Gesetzentwurf dazu, klein- und mittelständischen Unternehmen im Bieterverfahren den Zugang zu öffentlichen Aufträgen und Leistungen zu erleichtern.

Berücksichtigt sind schließlich die Wertungen der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 1. August 2008 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02). Nach dem Wortlaut der Mitteilung betrifft sie **Aufträge unterhalb der Schwellenwerte** für die Anwendung der Vergaberichtlinien und Aufträge gemäß Anhang II Teil B der Richtlinie 2004/18 und Anhang XVII Teil B der Richtlinie 2004/17, welche die Schwellenwerte dieser Richtlinien überschreiten. Ferner wird in der Mitteilung darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Binnenmarktregeln auch für Aufträge gälten, die nicht unter die Vergaberichtlinien fielen. Vor diesem Hintergrund soll Rechtsschutz auch im Unterschwellenbereich gewährt werden.

Die Staatsregierung ist darüber hinaus angehalten, eine Kommunikationsstrategie in Sachsen zu entwickeln und durchzuführen, um die gesellschaftliche Akzeptanz und öffentliche Meinungsbildung zum Thema „Faire Beschaffung in Sachsen“ zu fördern.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1: Gesetz über Tariftreue, Sozialstandards und fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz – SächsTVG)**

#### **Zu § 1 – Gesetzeszweck**

§ 1 konkretisiert die Zielsetzungen dieses Gesetzes, Vergabeentscheidungen öffentlicher Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Freistaat Sachsen für die Verwirklichung allgemeiner gesellschaftlicher Ziele zu öffnen, wie dies u.a. § 128 Absatz 2 Satz 3 GWB vorsieht.

Die Fraktion DIE LINKE. ist dabei von der Erkenntnis geleitet, dass sozialverträgliche Arbeitsbedingungen nicht nur positive Effekte auf die Situation der Beschäftigten, sondern hierdurch auch die Leistungen hochwertiger, nachhaltiger und gemeinwohlorientierter erbracht werden. Vergabeentscheidungen übernehmen damit eine Vorbildfunktion und sind ein zulässiges Mittel, um Sozialverträglichkeit, Umweltschutz und Energieeffizienz sowie Qualität und Innovation der Angebote im Wege transparenter Verfahren zu fördern und zu unterstützen.

## **Zu § 2 – Sachlicher Anwendungsbereich**

§ 2 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich des Sächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes. Ausgangspunkt ist der in § 103 GWB legal definierte Begriff des öffentlichen Auftrags. Die bundesrechtlich verankerten Grundsätze sind zwingend auch von dem sächsischen Gesetzgeber zu beachten. Die in diesem Gesetzentwurf aufgestellten Grundsätze prägen sämtliche Vergabeverfahren im Freistaat Sachsen und gelten somit für Aufträge oberhalb wie unterhalb der einschlägigen Schwellenwerte. Daneben sind die Regelungen des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung, der Sektorenverordnung, der Unterschwellenvergabeordnung, der VOL/B, der VOB/A und der VOB/B sowie die entsprechenden Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen weiterhin anzuwenden.

In Absatz 1 wird eine einheitliche Wertgrenze bestimmt, ab der in dem vorliegenden Gesetz die vorgesehenen vergaberechtlichen Regelungen zur Anwendung kommen. Durch die Festlegung einer Wertgrenze soll bei kleinen Aufträgen unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand und Kosten sowohl für die Auftraggeberinnen und Auftraggeber als auch für die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer vermieden werden.

Absatz 2 enthält dynamische Verweisungen auf die einschlägigen untergesetzlichen Regelungen, damit deren Anwendung im Freistaat Sachsen für den Unterschwellenbereich gewährleistet ist. Dies gilt ausdrücklich für die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die damit im Freistaat Sachsen Gesetzesrang erhält. Hier besteht weiterhin ein Regelungsdefizit. Der Bund hat in Kooperation mit den Ländern diese Regelungen zur Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften für den Unterschwellenbereich entwickelt. Der Bund hat seine Vergabestellen bereits zur Anwendung verpflichtet. Viele Länder (Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein) haben bereits die Geltung der Unterschwellenvergabeordnung angeordnet. Die ermöglichte freihändige Vergabe von preisgebundenen Schulbüchern in § 2 Absatz 2 Satz 2 entspricht § 4 Absatz 2 SächsVergabeG.

Dem zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird die Befugnis eingeräumt, Regelungen und Wertgrenzen für die erleichterte Zulässigkeit der freihändigen Vergabe und der beschränkten Ausschreibung zu erlassen. Die Verweisungen haben beispielsweise zur Folge, dass § 9c Absatz 1 Satz 1 VOB/A 2016 über die Sicherheitsleistung zur Entlastung der Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer unmittelbar gilt. Bei Beschränkter Ausschreibung und bei Freihändiger Vergabe sollen demzufolge auch im Freistaat Sachsen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden. Dies soll lediglich zur Erläuterung exemplarisch genannt werden. Keinesfalls handelt es sich bei diesem Beispiel um eine erschöpfende Erfassung von sämtlichen untergesetzlichen Regelungen oder um eine besondere Gewichtung.

Absatz 3 ermächtigt das zuständige Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Grenzen für Auftragswerte zu setzen, um Beschaffungen im Wege der freihändigen Vergabe oder beschränkten Ausschreibung zu tätigen. Eine solche Regelung ist notwendig, um den

Kommunen im Freistaat Sachsen die Werkzeuge in die Hand zu geben, um kurzfristig auf konjunkturelle Schwankungen reagieren zu können.

Absatz 4 gibt kleineren und Kleinstunternehmen die Möglichkeit, sich an die Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. zu wenden, um speziell bei dem durch die Unterschwellenvergabeordnung zwingend vorgesehenen elektronischen Vergabeverfahren Unterstützung zu bekommen. Angesichts knapper finanzieller Ressourcen besonders bei solchen Unternehmen erscheint dies dringend geboten. Anfallende Mehrkosten sind der Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. seitens der Staatsregierung zu erstatten.

### **Zu § 3 – Persönlicher Anwendungsbereich**

§ 3 regelt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Angelehnt an § 2 SächsVergabeG bestimmt Absatz 1 für alle staatlichen Auftraggeberinnen und Auftraggeber, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) zu beachten, sowie alle Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger, die nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen die Vergabevorschriften anzuwenden haben.

Absatz 2 entspricht § 2 Absatz 2 SächsVergabeG. Absatz 3 Satz 1 entspricht § 2 Absatz 3 SächsVergabeG. Absatz 3 Satz 2 nimmt den Rechtsgedanken des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Vergabegesetzes auf.

Durch Absatz 4 soll gewährleistet werden, dass auch staatliche und kommunale Unternehmen des Privatrechts, die sich ganz oder mehrheitlich in der Hand der in Absatz 1 genannten Stellen befinden, diese Vorschriften auch unterhalb der Schwellenwerte des § 106 GWB beachten. Die Verweisung auf § 99 Nummer 2 GWB grenzt den Kreis der Unternehmen der öffentlichen Hand, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, auf solche ein, die gemeinwohlorientierte Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllen. Absatz 5 entspricht § 4 SächsVergabeG in der Fassung vom 8. Juli 2002.

### **Zu § 4 – Tariftreue und Mindestentgelt**

Über die Vorschrift des § 5 Absatz 4 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) sind auch nicht tarifgebundene Unternehmen verpflichtet, Mindestlöhne einzuhalten. Nach dem Beschluss vom 8. Februar 2005 der Vergabekammer Sachsen (vgl. VK Sachsen – 1/SVK/003-05, zitiert nach juris) ist es nicht ermessensfehlerhaft, wenn die öffentliche Auftraggeberin oder der öffentliche Auftraggeber Unternehmen begünstigt, die Mindestlöhne einhalten, auch wenn kein landeseigenes Tariftreuegesetz existiert. Spätestens mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) sind keine sachlichen Gründe mehr erkennbar, diese Grundsätze nicht auf den hier geregelten Bereich anzuwenden.

Absatz 1 entspricht der in § 97 Absatz 4 Satz 1 GWB a.F. getroffenen Regelung und dient der Klarstellung. Absatz 2 enthält die Regelung, dass die Unternehmen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz sowie nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge zwingend einhalten müssen.

Die Vorgabe von Sozialstandards in Absatz 3 – hier Bezahlung nach den von den öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern vorzugebenden Tarifen – in Ausschreibungen von Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verstößt weder gegen die Dienstleistungsfreiheit noch gegen die Niederlassungsfreiheit. Eine konkrete Ermächtigung der zuständigen Behörde, den Unternehmen im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens die Einhaltung bestimmter Tarifverträge vorzuschreiben, ist in der Verordnung Nr. 1370/2007 zwar nicht enthalten; den Erwägungsgründen, insbesondere Nummer 17, der Verordnung ist jedoch zu entnehmen, dass die europäische Gesetzgeberin von der Zulässigkeit auch solcher sozialen Kriterien ausgeht. Satz 3 bestimmt den Rechtsbegriff „Repräsentativität“ näher. Dies gibt den zuständigen Vergabestellen rechtliche Sicherheit. Außerdem werden die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ausschusses näher bestimmt, der über die Frage der Repräsentativität von Tarifverträgen mitentscheidet.

Absatz 4 bestimmt, dass bei Betreiberwechsel die gleichen Standards wie vor dem Wechsel gelten müssen. Absatz 5 bestimmt die Bedingungen, unter denen ein paritätisch besetzter Ausschuss in die Repräsentativitätserklärung eingebunden ist. Dies stärkt die Tarifpartner gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, denen im Tarifsysteem der Bundesrepublik Deutschland die wichtigste Rolle bei der Festlegung von Arbeitsbedingungen zu kommt und wird deshalb langfristig zur Stärkung des Tarifsystems beitragen.

Absatz 6 bestimmt die Bedingungen, unter denen ein als repräsentativ erklärter Tarifvertrag zur Anwendung kommt: In dem Fall, in dem es weder einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag gibt, noch das Arbeitnehmerentsendegesetz gilt, Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer ihre Beschäftigten nach einem für repräsentativ erklärten Tarifvertrag bezahlen. Diese Vorschrift sieht also eine Auffangregelung vor für die Bereiche, in denen es keinen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag gibt. Dies ist auf Grund der niedrigen Anzahl an in Sachsen gültigen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen zwingend geboten.

Absatz 7 führt als einen zwingend und ständig zu beachtenden Grundsatz ein Mindestentgelt ein, als unterste Grenze, wenn es weder einen repräsentativen, noch einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag gibt, und auch das Arbeitnehmerentsendegesetz nicht gilt. Gleiches gilt auch, wenn die für repräsentativ oder allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge Entgelte unterhalb des Mindestentgelts vorsehen. Diese „Auffangregelung“ ist sinnvoll für alle Bereiche, in denen die vorher genannten Bedingungen nicht gelten. Die Verpflichtung, den bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Stundenentgelt nach der Entgeltgruppe 1 Entwicklungsstufe 6 der geltenden Entgelttabelle zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zu zahlen, findet ihre Begründung darin, dass nur so eine existenzsichernde Bezahlung der Beschäftigten gewährleistet ist und der Freistaat Sachsen nicht durch ansonsten erforderliche ergänzende Leistungen indirekt die Unternehmen subventioniert, die Niedriglöhne zahlen. Außerdem wird dadurch ein auf dem Rücken niedrig qualifizierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgetragener Niedriglohnwettbewerb verhindert. Darüber hinaus stärkt das Kriterium „Mindestentgelt“ im Vergabebereich auch das Lohnniveau im Bereich niedrigqualifizierter



Arbeit insgesamt, ohne dabei direkt in die Autonomie der Arbeitsvertrags- und Tarifparteien einzugreifen. Schließlich trägt die Mindestentlohnung zur Erhaltung sozialer Mindeststandards bei und damit auch zur Entlastung der bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Anspruch genommenen Systeme der sozialen Sicherheit.

Absatz 8 sieht vor, dass Aufträge nur an solche Unternehmen vergeben werden, die dafür sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter für gleiche oder gleichwertige Arbeit ebenso entlohnt werden wie die regulär beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sowie der Nachunternehmerin, des Nachunternehmers, der Verleiherin oder des Verleihers von Arbeitskräften.

### **Zu § 5 – Mittelstandsförderung**

Nach Absatz 1 soll auch unterhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte gewährleistet bleiben, dass die Auftraggeberinnen und Auftraggeber eine mittelstandsfreundliche Vergabe durchführen. Oberhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte ist die Losteilungsverpflichtung des § 97 Absatz 4 GWB zu beachten. Kleine und mittlere Unternehmen werden bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben gezielt in den Blickpunkt der Auftraggeber gerückt. Bei diesen Verfahrensarten ist generell die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen möglich, weil es sich unter anderem aufgrund des geringeren Auftragswerts um überschaubare Leistungen handelt. Demgegenüber sind öffentliche Ausschreibungen an einen unbeschränkten und vielfältigen Bieterkreis gerichtet. Durch Absatz 2 werden die Interessen des Mittelstands unterstützt und diesen zu mehr Geltung verholfen. Absatz 3 räumt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft – und dabei insbesondere Existenzgründerinnen und Existenzgründern – auf Antrag die Möglichkeit einer einmaligen Finanzierung eines Lehrgangs bei einer öffentlich anerkannten Stelle ein, die Prüfungen im Rahmen der Präqualifizierung abnimmt. Die Einzelheiten des Antragsverfahrens sowie der prüffähigen Stellen regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Rechtsverordnung.

### **Zu § 6 – Angemessenheit des Angebots**

§ 6 weist der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber die Aufgabe zu, Angebote, die das Wettbewerbsfeld deutlich unterbieten, auf die Korrektheit ihrer Kalkulation und auf die Einhaltung der in den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen definierten Vorgaben zu überprüfen.

### **Zu § 7 – Nachweise und Präqualifikation**

§ 7 erfordert von der Auftraggeberin, dem Auftraggeber, der Bieterin oder dem Bieter aufgrund des Fehlens der Vorlage der geforderten Nachweise zum geforderten Zeitpunkt vom Bieterverfahren auszuschließen. Dies hat ausdrücklich keine Auswirkungen auf seine Rechte und Zuständigkeiten. Damit soll auch auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit hingewirkt werden.

## **Zu § 8 – Losweise Vergabe**

Die bislang in § 2 SächsVergabeG in der Fassung vom 8. Juli 2002 verankerten Regeln über die losweise Vergabe von Aufträgen haben inhaltsgleich Eingang in § 8 gefunden.

## **Zu § 9 – Nachunternehmerin, Nachunternehmer, Verleiherin und Verleiher**

In Absatz 1 ist das Gebot der Selbstaussführung verankert, wonach Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer die angebotene Leistung im eigenen Betrieb ausführen sollen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer ist nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. Zum einen ist die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer grundsätzlich nur bis zu einem Auftragsvolumen in Höhe von 50 Prozent an der Lohnsumme möglich. Damit soll möglichst der Einsatz von Generalunternehmerinnen und Generalunternehmern eingeschränkt werden, die im Gegensatz zu Klein- und mittelständischen Unternehmen kaum eigene Arbeitskräfte beschäftigen. Um die Entstehung von Nachunternehmerketten zu verhindern, die die Durchsetzung dieses Gesetzes gefährden, aber gleichzeitig die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen an öffentlichen Vergaben zu ermöglichen, wird die Anzahl an Nachunternehmern auf drei begrenzt.

Weiterhin ist die Weitergabe von Leistungen nur mit Zustimmung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zulässig und die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die beabsichtigten Nachunternehmerbetriebe bereits bei der Angebotsabgabe zu benennen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber hat ein erkennbares Interesse an Umfang und Qualität der Nachunternehmerin oder des Nachunternehmers, um die Eignung dieser Unternehmerinnen und Unternehmer zur Durchführung des Auftrags einschätzen zu können. Daher soll sie oder er auch bereits im Vorfeld die Nennung möglicher Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer fordern und ggf. ihm ungeeignete Unternehmen ablehnen können, wenn sich aus den Angaben der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ergibt, dass die Nachunternehmerin oder der Nachunternehmer die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nicht besitzen.

Über Absatz 2 werden Nachunternehmerketten und die Verleiherinnen und Verleiher von Arbeitskräften in die Vereinbarung einbezogen. Dabei haben Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer ihren Nachunternehmerinnen, Nachunternehmern, Verleiherinnen und Verleihern und diese jeweils der nächsten Stufe dieselben Pflichten aufzuerlegen. Allerdings gelten die Arbeitsbedingungen der Branche, in der die Nachunternehmerin oder der Nachunternehmer tätig ist. Dadurch wird die Zusammenarbeit von Unternehmen verschiedener Gewerke zu ihren jeweiligen Branchenbedingungen aufrechterhalten.

Nach Absatz 3 sind die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer zur Kontrolle der von ihnen ausgewählten Nachunternehmerinnen, Nachunternehmer, Verleiherinnen und Verleiher zu verpflichten. Dies ist in einer Nachunternehmerkette so weiterzugeben. Die Kontrollrechte bei Nachunternehmerinnen, Nachunternehmern, Verleiherinnen und Verleihern sind zusätzlich von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zugunsten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers mit den Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmern des betroffenen Gewerkes zu vereinbaren. Es ist in der Praxis darauf zu achten, dass die Auftragnehmerin

oder der Auftragnehmer seine Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer kontrolliert und sich nicht auf die Möglichkeit der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zur Kontrolle verlässt. Vertragspartnerin oder Vertragspartner der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist hierbei die Nachauftragnehmerin oder der Nachauftragnehmer, den die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer selbst ausgewählt hat. Es wird auch festgelegt, dass Hauptauftragnehmerinnen und Hauptauftragnehmer für die Verstöße von Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer haften.

### **Zu § 10 – Sächsische Vergabepattform**

§ 10 enthält die Verpflichtung, die Vergabepattform des Freistaates Sachsen als zentrales Bekanntmachungsmedium zu nutzen. Dadurch soll die Transparenz von Ausschreibungen gesteigert und mittelstandsfreundliche Vergaben gewährleistet werden. Diese Vorgabe richtet sich vordringlich an die kommunale Seite, da die Behörden des Freistaates Sachsen bereits über die haushaltsrechtlichen Vorschriften zur zentralen Veröffentlichung verpflichtet sind. Außerdem soll es für Unternehmen, die dies wünschen, die Möglichkeit geben, sämtliche Kommunikation zum Auftrag über diese Plattform digital abzuwickeln. Das dient vor allem der Beschleunigung der oft langwierigen Vergabeverfahren.

### **Zu § 11 – Sächsische Kompetenzstelle Nachhaltige Beschaffung**

Insbesondere kleine und mittlere sächsische Kommunen haben häufig keine ausreichenden Kapazitäten, um den komplexen Anforderungen der nachhaltigen Beschaffung zu entsprechen; außerdem sind die bisherigen Angebote des Freistaats oder des Bunds entweder personell nicht adäquat ausgestattet, oder haben Kommunen nicht zur Zielgruppe. Aus diesem Grund wird die sächsische Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung (SKNB) geschaffen, die besonders kleinen und mittleren Kommunen dabei helfen soll, diesen Anforderungen zu entsprechen.

### **Zu § 12 – Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen**

§ 12 Satz 1 entspricht § 11 Absatz 1 SächsVergabeDVO. Satz 2 bestimmt den Zweck der sächsischen Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung.

### **Zu § 13 – Umweltverträgliche Beschaffung**

Es handelt sich um anerkannte allgemeine Grundsätze. § 97 Absatz 3 GWB lässt die Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien bei der öffentlichen Vergabe ausdrücklich zu.

Absatz 2 bietet den öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern die Möglichkeit, ihre Vergabeentscheidungen aufgrund der Lebenszykluskosten der zu beschaffenden Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen zu treffen. Zu den zu berücksichtigenden Kosten zählen nicht nur die direkten monetären Aufwendungen, sondern auch externe Umweltkosten, soweit diese bezifferbar und überprüfbar sind. Zu dieser Frage hat die Europäische Union eine Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten entwickelt.

## **Zu § 14 – Umweltmanagementsysteme**

Umweltmanagementsysteme sprechen für besondere Qualität bei der Minderung von negativen Umwelteinflüssen durch unternehmerisches Handeln. Die Implementierung solcher Systeme spricht daher für eine besondere Eignung von den entsprechenden Unternehmen und soll daher bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen berücksichtigt werden.

## **Zu § 15 – Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen**

Es handelt sich um anerkannte allgemeine Grundsätze.

Alle Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation haben sich in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ am 18. Juni 1998 zu den Kernarbeitsnormen bekannt. Die bestmögliche Beachtung der „ILO-Kernarbeitsnormen“ in Absatz 2 wird im Stadium der Vertragsausführung als ergänzende Vertragsbedingung zu einer vertraglichen Nebenpflicht der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers. Das Verlangen nach einer „bestmöglichen“ Beachtung soll Raum für eine verhältnismäßige Anwendung der Vorschrift lassen, zum Beispiel durch die Berücksichtigung von Verhaltenskodizes. Mit den Begriffen „Waren und Warengruppen“ in Absatz 3, für deren Gewinnung oder Herstellung die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen problematisch sein kann, werden als „sensible Waren bzw. Warengruppen“ bezeichnet. Um unnötigen bürokratischen Aufwand für Bieterinnen und Bieter, sowie öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber zu vermeiden, wird die Anwendung auf die in der folgenden Liste genannten Waren und Warengruppen begrenzt, bei denen Erkenntnisse über mögliche Fälle von Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen vorliegen:

1. Bekleidung (z.B. Arbeitskleidung, Uniformen usw., z.B. T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe),
2. Stoffe und Textilwaren (z.B. Vorhangstoffe, Teppiche),
3. Naturkautschuk-Produkte (z.B. Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),
4. Lederwaren, Gerbprodukte (z.B. Arbeitsschuhe, Botentaschen),
5. Spielwaren,
6. Sportartikel (z.B. Bälle, Schläger, weiteres Zubehör),
7. Holz- und Holzprodukte,
8. Naturstein,
9. Agrarprodukte (z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft),
10. Informations- und Kommunikationstechnologie (z.B. PC, Zubehör, Handy, Tablets).

## **Zu § 16 – Gleichstellung**

Die Koppelung der öffentlichen Auftragsvergabe an Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Absatz 1 dient dazu, das politische Ziel der Gleichstellung voranzutreiben. In Absatz 2 wird das zuständige Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ermächtigt, die Forderungen des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung weiter auszugestalten. Dabei wird der Rahmen für diese Ermächtigung vorgegeben. In der Ermächtigung wird auch ausdrücklich der Geltungsbereich angesprochen, um hier mehr Spielraum für untergesetzliche Regelungen zu schaffen.

## **Zu § 17 – Berücksichtigung weiterer Kriterien im Vergabeverfahren**

Besonders im Bereich der beruflichen Erstbildung sind der Freistaat Sachsen sowie öffentliche Einrichtungen, Auftraggeberinnen und Auftraggeber als Vorbilder gefordert. Die Koppelung der Auftragsvergabe an das Angebot an Ausbildungsplätzen soll helfen, die durchschnittliche Ausbildungsquote der sächsischen Wirtschaft zu erhöhen. Durch eine Nachweispflicht sollen Anbieterinnen und Anbieter, die Ausbildungsplätze anbieten, besonders berücksichtigt werden.

## **Zu § 18 – Vergabeberichte**

§ 18 entspricht im Wesentlichen § 9 SächsVergabeG. Die jährliche Pflicht der Staatsregierung zur Berichterstattung gegenüber dem Landtag über die Entwicklung des Vergabewesens des Vorjahres einschließlich der Entwicklung bei den staatlichen Unternehmen bis zum 30. Juni des Folgejahres hat sich bewährt. An ihm soll schon aus Gründen der Transparenz festgehalten werden. Städte, Gemeinden und Landkreise im Freistaat Sachsen können weiterhin selbst entscheiden, ob sie einen Vergabebericht erstellen. Dies gilt allerdings zukünftig nicht mehr in Städten mit mehr als 35.000 Einwohnern.

## **Zu § 19 – Informationspflicht, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unabhängig von den Auftragswerten**

§ 19 dient dazu, unberücksichtigten Bieterinnen und Bieter auch im Unterschwellenbereich Informationsansprüche einzuräumen. Die nicht berücksichtigten Bieterinnen und Bieter sind über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Informationen, verbunden mit der für den Regelfall festgelegten Wartefrist von 14 Kalendertagen, sind für erfolgreiche Bieterinnen oder Bieter für die Inanspruchnahme eines effektiven Rechtsschutzes unentbehrlich. Soweit sich für erfolgreiche Bieterinnen oder Bieter überhaupt Unterlassungsansprüche ergeben können, sind diese bislang in aller Regel nicht durchsetzbar, weil sie jedenfalls mit Erteilung des Zuschlags untergehen. Faktisch sind erfolgreiche Bieterinnen und Bieter um eine Auftragsvergabe unterhalb des Schwellenwertes zumeist vom Primärrechtsschutz ausgeschlossen.

Durch Absatz 2 werden die widerstreitenden Interessen der Vergabestellen und der beauftragten Unternehmen an einer schnellen Entscheidung und einer sofortigen Ausführung der Maßnahme sowie dem Interesse der erfolglosen Bieterinnen und Bieter, der Schaffung vollendeter Tatsachen durch die Zuschlagserteilung zuvorzukommen, in Einklang gebracht. Deshalb erscheint die in Absatz 2 festgelegte Frist von 10 Kalendertagen nach Unterrichtung der Bieterinnen und Bieter – in dem der Zuschlag weiterhin gehemmt bleibt – für angemessen und ausreichend. In dieser Frist muss die Vergabekammer entscheiden, ob sie das Verfahren mit Gründen beanstandet.

In Absatz 3 ist geregelt, dass die Sächsischen Vergabekammern Nachprüfungsbehörden sind. Die Hemmung der Zuschlagserteilung durch die Anrufung der Vergabekammern erscheint bei Aufträgen unterhalb der im Absatz 4 dargelegten Wertgrenzen aufgrund des Interesses der Vergabestellen an einer raschen Vergabe unangemessen.

Ein Primärrechtsschutz ist auch unter dem Aspekt der Entlastung der Vergabekammern in diesen Fällen nicht praktikabel und daher verzichtbar.

### **Zu § 20 – Kontrolle**

Erfahrungen mit bestehenden Vergabegesetzen in anderen Ländern haben gezeigt, dass zu den zentralen Herausforderungen die Überwachung der Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zählt. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird beauftragt, eine leistungsfähige Vergabekontrollstelle zu errichten, die verpflichtet und in der Lage ist, die öffentliche Vergabepaxis sowie die Einhaltung der hier festgelegten Regelungen effektiv zu überwachen, um ihre Einhaltung sicherzustellen.

### **Zu § 21 – Sanktionen**

Ebenso wie die Kontrolle der Einhaltung ist für die Wirksamkeit jeder vergaberechtlichen Regelung ein klarer Rahmen vonnöten, der Sanktionen bestimmt und verbindlich festlegt. § 21 verpflichtet Auftraggeberinnen, Auftraggeber, Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer zur Vereinbarung verbindlicher Vertragsstrafen und legt Mindest- und Höchstwerte zu verhängender Strafen fest, an die auch die Auftraggeberin oder der Auftraggeber gebunden ist. § 21 nimmt ausdrücklich beauftragte Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer in den Anwendungsbereich auf und erhöht, indem er die Vertragsstrafen der Bieterin oder dem Bieter zuweist, der den Zuschlag erhalten hat, dessen Motivation, auf Einhaltung geltender Regelungen zu achten und von Nachunternehmerinnen und Nachunternehmern Abstand zu nehmen, deren diesbezügliche Verlässlichkeit zu Zweifeln Anlass gibt.

### **Zu § 22 – Überprüfung**

Nach drei Jahren soll das Gesetz erstmalig evaluiert werden. Diese Evaluation dient der Überprüfung, ob die mit dem Gesetz verfolgten Ziele erreicht wurden und sich dahingehende positive Entwicklungen erkennen lassen. Sollten sich bei der Überprüfung Anpassungsbedarfe zeigen, ist das Gesetz den möglicherweise veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

### **Zu § 23 – Verordnungsermächtigungen**

§ 23 beinhaltet die für das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr abschließend enumerativ aufgezählten, im Gesetzestext verankerten Verordnungsermächtigungen.

### **Zu § 24 – Übergangsbestimmung**

§ 24 regelt die Anwendung für Vergabeverfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass die bereits begonnenen Vergabeverfahren ohne Unterbrechung und Mehraufwand zu Ende geführt werden können.

## **Zu Artikel 2: Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des vorgelegten Gesetzentwurfs und das Außerkrafttreten des bisher geltenden Sächsischen Vergabegesetzes mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.